

	QuellenAngaben
AH-1-01	<i>Arbeitsschritte zur Klärung von Verdachtsmomenten, Risikoeinschätzung u. Handlungsplanung im Kontext einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung</i>
1.	^{1,3} In Anlehnung an Ralf Slüter. (2007). Die „insoweit erfahrende Fachkraft. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII. Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11 / 2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V..
2.	² (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. S.91. (PDF-Broschüre)
AH-1-02	<i>Verfahrensweise: HandlungsSchemata - ProzessÜbersicht</i>
1.	Landkreis Görlitz (2008). Soziales Frühwarnsystem – SWFS. Kinderschutz in der Jugendhilfe – Schaubilder Verfahrensweg freier Träger & Verfahrensweg Jugendamt. Quelle: http://www.sfws-goerlitz.de/cms/index.php?article_id=367)
2.	Stadt Dresden (2013): Dresdner Kinderschutzordner. Materialien und Methoden. S.2. Quelle: http://www.dresden.de/de/03/01/kinderschutz/fachkraefte.php bzw. http://www.dresden.de/media/pdf/jugend/Kinderschutzordner_Farbe.pdf
3.	Prof. Dr. Reinhold Schöne. (2007). Zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung. 14. Symposium Frühförderung in Hamburg 23.02.2007. Folie 52. Quelle: http://www.fruehfoerderung-viff.de/media/pdf/symp-hh-schone.pdf
4.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10
AH-1-03	<i>Erläuterungen zu Begriffen und Verfahrensweisen</i>
1.	<i>Definition & Formen der Kindeswohlgefährdung:</i> Stadt Oldenburg – Jugendamt. (2008). Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8a unter Berücksichtigung der gesetzlichen Veränderungen des § 72 a und der §§ 61 ff. SGB VIII. Arbeitshilfe zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung. S. 11 – 16. Quelle: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uid=1F833179C2975CC8A843B1B564FB930F
2.	<i>Vorgehensweise Jugendamt:</i> Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2013). c/o Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz; Landesjugendamt; Postfach 2964; 55019 Mainz. Redaktion und Gestaltung AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. S.11-14. Quelle: http://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf
3.	<i>Prozessorientiertes Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung:</i> Siehe Quellenangaben AH-1-01
4.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10
Ah-1-04	<i>Qualitätssicherung: Orientierungsfragen für die Erstellung des internen Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</i>
1.	Landkreis Görlitz (2008). Soziales Frühwarnsystem – SWFS. Kinderschutz in der Jugendhilfe – Schaubilder Verfahrensweg freier Träger & Verfahrensweg Jugendamt. Quelle: http://www.sfws-goerlitz.de/cms/files/orientierung_erstellung_des_internen_verfahrensweges.pdf
2.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10
AH-3-01a	<i>Mögliche Hinweise / Gewichtige Anhaltspunkte – Kindeswohlgefährdung - Checkliste zur Beobachtung und Dokumentation (0 bis unter 1 Jahr)</i>
1..	Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover (Die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Kindeswohlgefährdung“ Hannover veröffentlichte die „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ erstmals unter dem Titel: „Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung“ im Forum Erziehungshilfen, 3. Jg. 1997, Heft 1, S. 23-25. Ein vollständiger Abdruck der Leitfragen erfolgte in Schöne, R. u. a. (1997): Kinder in Not. Münster. S. 116-117.)
2.	Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen – AG Berliner Kinderschutzbogen – Altersmodul 0-3 Jahre Der Katalog wurde von RSD-Mitarbeitern des Stuttgarter Jugendamtes 2003 entwickelt und 2005 überarbeitet. Unterpunkte wurden von einer Kinderärztin präzisiert. Die Ankerbeispiele für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren wurden 2007 in Berlin vom Jugendamt Pankow in Kooperation mit der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg und dem Jugendamt Stuttgart entwickelt. Quelle: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.462833.de
3.	Landkreis Görlitz (2008). Soziales Frühwarnsystem – SWFS. Kinderschutz in der Jugendhilfe. Orientierungskataloge und Prüfbögen. Altersmodul 0 bis 3 Jahre. Quelle: http://www.sfws-goerlitz.de/cms/index.php?article_id=33
4.	In Anlehnung an die obengenannten Arbeitsinstrumente ist 2014 der vorliegende Dokumentationsbogen im Jugendamt der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz in Kooperation der Sachgebiete Psychologischer Dienst (PSYD), Lokales Netzwerk Kinderschutz – Koordination (LNKS) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) entwickelt worden. Unter Berücksichtigung von vier Altersgruppen (Säuglinge bzw. Kleinkinder: 0-12 Monate bzw. 12 – 36 Monate / Kindergarten-Kinder: 3 bis 6 Jahre / Jüngere Schulkinder bzw. Ältere Schulkinder: 6 – 10 Jahre bzw. 10 bis 14 Jahre / Jugendliche: 14 – 18 Jahre) sowie den „Besonderen Bedürfnissen geistig behinderter Menschen“ und „Körperlichen Verletzungszeichen“ und „Altersunabhängige Version“ werden „Gewichtige Anhaltspunkte“ gemäß des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Form von 8 „Beurteilungs-Checklisten / Dokumentationsbogen“ dargestellt

AH-3-01b bis AH-3-01h	Mögliche Hinweise / Gewichtige Anhaltspunkte - Kindeswohlgefährdung - Checkliste zur Beobachtung und Dokumentation Varianten: (1 bis unter 3 Jahre) - (3 bis unter 6 Jahre) - (6 bis unter 14 Jahre) - (14 bis unter 18 Jahre) – (Zusatzbogen: Menschen mit Behinderungen) – (Körperliche Verletzungszeichen) – (Altersunabhängig)	
1.	Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen – AG Berliner Kinderschutzbogen – Alle Altersmodule Der Katalog wurde von RSD-Mitarbeitern des Stuttgarter Jugendamtes 2003 entwickelt und 2005 überarbeitet. Unterpunkte wurden von einer Kinderärztin präzisiert. Die Ankerbeispiele für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren wurden 2007 in Berlin vom Jugendamt Pankow in Kooperation mit der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg und dem Jugendamt Stuttgart entwickelt. Quelle: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.462833.de	
2.	Landkreis Görlitz (2008). Soziales Frühwarnsystem – SWFS. Kinderschutz in der Jugendhilfe. Orientierungskataloge und Prüfbögen. Alle Altersmodule. Quelle: http://www.sfws-goerlitz.de/cms/index.php?article_id=33	
3.	In Anlehnung an die obengenannten Arbeitsinstrumente ist 2014 der vorliegende Dokumentationsbogen im Jugendamt der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz in Kooperation der Sachgebiete Psychologischer Dienst (PSYD), Lokales Netzwerk Kinderschutz – Koordination (LNKS) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) entwickelt worden. Unter Berücksichtigung von vier Altersgruppen (Säuglinge bzw. Kleinkinder: 0-12 Monate bzw. 12 – 36 Monate / Kindergarten-Kinder: 3 bis 6 Jahre / Jüngere Schulkinder bzw. Ältere Schulkinder: 6 – 10 Jahre bzw. 10 bis 14 Jahre / Jugendliche: 14 – 18 Jahre) sowie den „Besonderen Bedürfnissen geistig behinderter Menschen“ und „Körperlichen Verletzungszeichen“ und „Altersunabhängige Version“ werden „Gewichtige Anhaltspunkte“ gemäß des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Form von 8 „Beurteilungs-Checklisten / Dokumentationsbogen“ dargestellt	
AH-3-08	Dokumentationsbogen „Meldung / Verdachtsmeldung einer Gefährdung an das Jugendamt“	
1.	Berliner Meldebogen Ersteinschätzung 2013 „Verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht auf einer Kindeswohlgefährdung“ – Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jugend_rs_3_2013.pdf?start&ts=1389015940&file=jugend_rs_3_2013.pdf	
2.	Landkreis Görlitz – SFWS – Meldebogen 2012 – Quelle: http://www.sfws-goerlitz.de/cms/files/jugbarke_job238.pdf	
3.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10	
AH-3-09	Dokumentationsbogen „Ersteinschätzung Gefährdungsrisiko Kindeswohl“ (Nur Jugendamt)	
1.	Berliner Modell - Ersteinschätzung 2013 - „Verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht auf einer Kindeswohlgefährdung“ – Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jugend_rs_3_2013.pdf?download.html	
2.	DJI- Deutsche Jugendinstitut: Kinderschutzbogen & ASD-Handbuch - 2006	
3.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10	
AH-3-10	Dokumentationsbogen „Folgeeinschätzung Gefährdungsrisiko Kindeswohl“ (Nur Jugendamt)	
1.	Berliner Berliner Modell - Folgeeinschätzung 2013 - „Verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht auf einer Kindeswohlgefährdung“ – Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jugend_rs_3_2013.pdf?download.html	
2.	DJI- Deutsche Jugendinstitut: Kinderschutzbogen & ASD-Handbuch - 2006	
3.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10	
AH-3-11	Dokumentationsbogen „Maßnahmen im Kontext des Hilfe- und Schutzkonzepts“ (Nur Jugendamt)	
1.	Berliner Modell - Hilfe- und Schutzkonzept 2013 - „Verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht auf einer Kindeswohlgefährdung“ – Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jugend_rs_3_2013.pdf?download.html	
2.	Landkreis Görlitz – SFWS – Vereinbarung Jugendamt - Personensorgeberechtigte	
4.	Modifikation Landkreis Mansfeld-Südharz 2014/10	
AH-1-01 bis AH-3-11	Grundlage für die Auswahl der genannten Quellen ist die Rezeption und der Vergleich folgender Modell-Wege bzw. Arbeitsmaterialien:	
	• DJI- Deutsche Jugendinstitut: Kinderschutzbogen & ASD-Handbuch - 2006 • Stuttgarter Modell – 2003/2006 • Landesjugendamt Bayern – 2009/2010 • Berliner Modell – 2007/2013 • Herner Materialien - 2008 • Osnabrücker Materialien - 2009 • Frankfurter Modell - 2008	• Dormhagener Modell - 2010 • Bochumer Materialien (Klinikum) - 2011 • Bonner Materialien (Klinikum) - 2011 • Leipziger Modell - 2010 • Landkreis Görlitz: Soziales Frühwarnsystem 2008/2011 • Dresdner Kinderschutzordner -2013

Kindeswohlgefährdung – Fachinformationen

Vertiefendes Fachwissen findet sich in folgenden Publikationen:

Basiswissen:

- [Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. \(2009\). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Aufl11b.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Textdokumente/Publikationen/Bildung/leitfaden_gewalt_gegen_kinder_jugendliche.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Webversion_leitfaden_kinderschutz_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderschutz: Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz - 2015](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/FachWissen/orientierungshilfe_drogensuchtgefahrdung_msh_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)

Vertiefungswissen:

- [Deutsches Jugendinstitut \(2006\). Handbuch - Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst \(PDF-Version\)](#)
Quelle: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderschutz braucht starke Netze! Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000030?SID=937984431&ACTIONxSESSxSHOWPIC%28BILDxKEY:10010177,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF%29 (abgerufen: 17.09.2015)
- ArbeitsHilfen AH-05-01 „[Quellenangaben – Werkzeuge](#)“
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-5-99_KontextInformationen_KOMPLETT.pdf (abgerufen: 17.09.2015)

Gesetzliche Grundlagen:

- [BMFSFJ \(2010\). Kinder- und Jugendhilfe \(Aktueller Gesetzestext SGB VIII \(KJHG\) & Erläuterungen\). \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder-_20und_20Jugendhilfegesetz_20-20SGB_20VIII.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ["Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit \(Kinderschutzgesetz\). Vom 9. Dezember 2009 \(GVBl. LSA S. 644 'KiSchutzG'\)" \(Aktueller Gesetzestext - PDF-Version\)](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/RechtlicheGrundlagen/KinderSchutzGesetz_LSA_2009.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ["Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen \(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG\). Vom 22.12.2011 \(BGBl. I S. 2975\)" \(Aktueller Gesetzestext - PDF-Version\)](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/07_BKISCHG_AmtlicherText.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderrechtskonvention – Informationen / Gesetze](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/RechtlicheGrundlagen/KinderRechte (abgerufen: 17.09.2015)
- [Datenschutz bei „Frühen Hilfen“. Praxiswissen kompakt. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ArbeitsHilfen AH-05-03 „[Gesetzliche Grundlagen](#)“ ([Sammlung relevanter Gesetzesauszüge](#))
Quelle: http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Textdokumente/Publikationen/Bildung/leitfaden_gewalt_gegen_kinder_jugendliche.pdf (abgerufen: 17.09.2015)

Internet-Adressen: Kinder und Jugendliche Fördern und Schützen

www.netzwerk-kinderschutz-msh.de – Lokales Netzwerk Kinderschutz im Landkreis Mansfeld-Südharz: Fachinformationen zum Kinderschutz, Informationen zum Jugendamt, Informationen zu Einrichtungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien im Landkreis

www.bzga.de/botmed_11130000.html - Gesund Groß werden – Eltern-Ordner: Mit dem Eltern-Ordner zum Früherkennungsprogramm für Kinder nach § 26 SGB V soll allen Eltern der Zugang zu relevantem Gesundheitswissen eröffnet und deren Kompetenz in Fragen der gesunden kindlichen Entwicklung, der Früherkennung von Entwicklungsstörungen und der Vorbeugung vermeidbarer Erkrankungen gestärkt werden. Kernstück des Ordners sind die beiden Elternhefte zu den Früherkennungsuntersuchungen U1-U6 (Heft 1) sowie U7-U9 und J1 (Heft 2). Die thematisch sortierten Infohefte 1–6 vertiefen und ergänzen die im Elternheft angesprochenen Themen und bieten in vielen Alltagsfragen Hilfestellung (Infoheft 1: „Zusammen wachsen: Grundlagen der gesunden Entwicklung“, u.a. Grundbedürfnisse des Kindes, frühe Eltern-Kind-Beziehung, Bindung, Erziehung / Infoheft 2: „Groß werden: Die kindliche Entwicklung“, u.a. motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung, Seh-, Hör- und Sprachentwicklung / Infoheft 3: „Gut gedeihen: Die gesunde Entwicklung fördern und unterstützen“ u.a. Stillen/Ernährung, Schlafen, Spielen, Bewegung, Medienerziehung / Infoheft 4: „Wenn's anders läuft: Auffälligkeiten und Störungen in der kindlichen Entwicklung“, u.a. Ein- und Durchschlafprobleme, Schreipprobleme, Fütter- und Gedeihstörungen, Sprech- und Sprachstörungen, Aggressives Verhalten, Angststörungen / Infoheft 5: „Richtig vorbeugen: Vor Krankheiten und Gesundheitsrisiken schützen“, Impfungen, Kariesvorbeugung, Allergieprävention, Sonnenschutz, Passivrauchen, Unfallverhütung / Infoheft 6: „Fieber & Co.: Krankheitswissen und erste Hilfen“ zu den häufigsten Krankheitssymptomen im Säuglings- und Kleinkindalter, u.a. Bauchschmerzen, Durchfall und Erbrechen, Fieber, grippale Infekte) – KOSTENLOSER DOWNLOAD!

www.familienhandbuch.de - Ein vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) herausgegebenes Internet-basiertes Handbuch für Eltern, Erzieher, Lehrer, Wissenschaftler und andere Interessierte. 1.500 Artikel und Aktuelles zu Themen rund um Kindererziehung und Familienleben. Stichwortsuche möglich. Es gibt Informationen in acht Sprachen.

www.eltern.bke-beratung.de - Onlineberatungsangebot für Eltern der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Die Beratung erfolgt kostenlos und anonym durch ausgebildete und langjährig erfahrene Fachkräfte!

www.jugend.bke-beratung.de - Online-Beratungsangebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) für Jugendliche und junge Erwachsene. Hier bist du richtig, wenn du Probleme mit deinen Eltern, deinen Freunden, der Schule oder aber mit dir selbst hast. Ausgebildete und erfahrene Beraterinnen und Berater hören dir zu und helfen dir, wenn du dies wünschst. Die Beratung erfolgt kostenlos und anonym!

www.schau-hin.info - Die Initiative "SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht" ist ein Elternratgeber zur Mediennutzung, der Erziehende dabei unterstützt, ihre Kinder im Umgang mit Medien zu stärken.(Internet-Angebot)

1.1 Bundeskinderschutzgesetz / Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 KKG - Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG - Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
2. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
 3. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

1.2 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Achten Sozialgesetzbuches (SGBVIII)

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - (1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - (2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - (3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. Das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 - (1) das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 - (2) eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 SGB VIII - Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 SGB VIII - Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 4. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 5. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 SGB VIII - Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII - Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (4) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zu Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer

des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

1.3 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 1631 BGB - Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a BGB - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

1.4 Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 34 StGB - Recht fertiger Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
4. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Amtsträger
 2. Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse wahrnimmt nach dem Personalvertretungsrecht

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr.3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 171 StGB - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 StGB - Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
- (1) seiner Fürsorge und Obhut untersteht,
 - (2) seinem Hausstand angehört,
 - (3) von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 - (4) ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf die Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
- (4) des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 - (5) einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

1.5 UN - Konvention über die Rechte der Kinder (UKRK)

Art. 3 UKRK – Kindeswohl

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 12 UKRK – Recht auf Anhörung

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 19 UKRK – Schutz vor Gewalt

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (3) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.6 Relevante Regelungen zum Kinderschutz aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

§ 30 BZRG - Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

- (2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30 a – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30 b – Europäisches Führungszeugnis

- (1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis). § 30 gilt entsprechend.
- (2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

